

Umweltstandards verschlechtert

Von vereinzelten Übergangsfristen abgesehen konnten in den Verhandlungen nur wenige, gegenüber dem EG-Recht strengere Umweltauflagen in die Zukunft gerettet werden. Das führt teilweise zu wesentlichen Verschlechterungen, wie sie in den folgenden. Absätzen beispielhaft dargestellt werden.

- a) Das Einfuhrverbot für phosphathaltige Waschmittel kann nicht aufrechterhalten werden.
- b) Im Chemikalienrecht fällt die gesamte Giftklasse 5 weg, womit allein im Haushaltbereich 10'000 Produkte nicht mehr gekennzeichnet werden müssen:
- c) Die strengen Emissionsgrenzwerte für Brenner und Heizkessel müssen eventuell weniger strengen EG-Normen weichen.
- d) Die Einfuhrverbote für stark schwefelhaltiges **Heizöl der Klasse «schwer»** und «mittel» sowie für entsprechende Kohle, Kohlebriketts und Koks entfallen. Lenkungsabgaben auf stark schwefelhaltiges Heizöl sind allerdings erlaubt, um schwefelarmes Heizöl attraktiver zu machen.
- e) Die Lärmschutzbestimmungen für entfallen, da es in der EG keine Lärmgrenzwerte gibt.
- f) Das Einfuhrverbot für bestimmte Kunststoffe und das Abgabeverbot für entsprechende kunststoffhaltige Verpackungen (PVC-Verbot) lässt sich ebenfalls nicht aufrechterhalten.
- g) Im Bereich der Lebensmittel- und Kosmetikazusatzstoffe müssen Substanzen zugelassen werden, die bei uns verboten sind, so z.B. Bleiacetat und Methanol, oder deren Gebrauch eingeschränkt ist, so z.B. Formaldehyd, Hydrochinon und verschiedene Lösungsmittel.
- h) Eine Vielzahl von Obst-, Gemüse- und Getreidesorten werden verschwinden, da nur noch Saatgut der offiziellen Sortenliste der EG für den Handel zugelassen ist. Das betrifft v.a. auch Sorten des biologischen Landbaus.
- i) Die Einfuhr von Lebensmitteln, die mit ionisierender (z.B. radioaktiver) Strahlung haltbar gemacht werden, könnten unter Umständen erlaubt werden.
- k) Die Richtlinie der EG betr. der Freisetzung genetisch veränderter Organismen und die beabsichtigte Richtlinie zur Patentierung von Lebewesen greifen einer entsprechenden Regelung bei uns vor, die gemäss heutigem Diskussionsstand strenger ausfallen würde.

Vereinzelte Verbesserungen

Das Abkommen über den EWR bringt andererseits einige Verbesserungen gegenüber der heutigen Gesetzeslage in Liechtenstein:

- a) Die Behörden sind gezwungen, eine offenere Informationspolitik als bisher zu betreiben.
- b) Für bestimmte öffentliche und private Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben.
- c) Die Produkthaftpflicht, die mit dem EWR-Abkommen eingeführt wird, zwingt die Hersteller zu mehr Vorsichtsmassnahmen bis hin zu Verbraucherhinweisen auf den Warenpackungen.

Übergangsfristen und unbefristete Ausnahmen

Es gibt noch einige Regelungen, die nach einer Übergangsfrist in Kraft treten. Falls die EG bis dann nicht neue, strengere Richtlinien eingeführt hat, führt auch dies zu einem Abbau des bisherigen Schutzstandards.

Dies betrifft beispielsweise die Abgasnormen und Lärmvorschriften für Motorfahrzeuge.

Es gibt jedoch auch abweichende nationale Vorschriften, die das EWR-Abkommen akzeptiert. Es handelt sich dabei um folgende gefährliche Chemikalien: chlorierte organische Lösungsmittel, Asbestfasern, Quecksilberverbindungen, Arsenverbindungen, Organozinnverbindungen, Pentachlorphenol, Kadmium.

Indirekte Folgen: schwierige Prognosen

Mitunter sind die indirekten Folgen des EWR-Abkommens ebenso stark zu gewichten wie die direkten

. Wie entwickelt sich beispielsweise die Wohnbevölkerung und welche positiven oder negativen Folgen hat dies auf den Verkehr, die Bautätigkeit, den Energieverbrauch, die Belastung der Natur durch die Freizeitnutzung? Wie verläuft die Einkommensentwicklung und welche Folgen hat das auf die Umweltinvestitionen, die Naturschutzausgaben, die Förderung des öffentlichen Verkehrs?

Dies sind nur zwei Fragen, die sich derzeit nicht beantworten lassen. Wie in der Schweiz lässt sich eines für Liechtenstein jedoch feststellen: sowohl bei einem Ja wie auch bei einem Nein zum EWR-Abkommen ist eine starke Zunahme der Umweltbelastungen zu erwarten und somit in jedem Fall ein hoher ökologischer Handlungsbedarf gegeben.

Beispiel: Verkehr und Luftbelastung

Ein erschreckendes Beispiel ist der Verkehr. Die EG erwartet durch das Binnenmarktprojekt Mehrverkehr in der Grössenordnung von 30-50% bis zum Jahr 2000. In diesem Bereich liegen ökologische Defizite, die nicht mit gleichem Engagement angegangen werden wie die Liberalisierungspolitik. Die Luftschadstoffe nehmen nach eigenen Berechnungen der EG bis ins Jahr 2000 um ca. 10-20% zu, die CO₂-Emissionen allein um 20% auf der Grundlage eines Wirtschaftswachstums von 2,5% pro Jahr. Diese Entwicklung wird allerdings weitgehend unabhängig davon eintreten, ob wir Ja oder Nein zum EWR sagen.

Aus der Sicht des Umweltschutzes ist es äusserst bedauerlich, dass ein wirtschaftliches Binnenmarktprojekt mit prognostiziertem Wachstumsschub lanciert wird, ohne gleichzeitig verbindliche Regelungen einzuführen, damit die künftige Entwicklung nicht zu Lasten der Umwelt geht. Die ökologische Reparaturpolitik – so man sie sich leisten kann und will – erfolgt dann wie gehabt, in einem zweiten Schritt. Eine europäische Intergration ist aber nur unter ganzheitlicher Vorgehensweise akzeptabel.

EWR-freie Umweltbereiche

Nun sollte aber nicht der Eindruck entstehen, dass mit dem Beitritt zum EWR alle Kompetenzen plötzlich in Brüssel liegen, Es gibt viele zentrale Umweltschutzbereiche, die durch das EWR-Abkommen überhaupt nicht betroffen sind.

Einige wichtige sind:

- a) Die Landwirtschaftspolitik. Sie ist aus dem EWR-Abkommen ausgeklammert worden. Das GATT ist hierbei übrigens die grössere Gefahr als die EG.
- b) Der Naturschutz. Niemand hindert uns an einem aktiven und wirksamen Naturschutz.
- c) Die Raumplanung. Wir haben es selbst in der Hand, Bauzonen und andere Zonen festzulegen und für eine geordnete Raumentwicklung zu sorgen.
- d) Die Verkehrsplanung. Wir können den Verkehr zwar nicht blockieren. Aber niemand schreibt uns vor, ob und wo wir Strassen und Parkplätze bauen oder reduzieren, oder wie wir den öffentlichen Verkehr fördern.